



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 2. Juni 1950

Nr. 22

Mehr Vorsicht im Straßenverkehr!

In den letzten Wochen hat auch im Kreis Calw der Verkehr namentlich an den Sonn- und Feiertagen stark zugenommen. Diese Entwicklung führte zu einer Reihe von zum Teil recht schweren Verkehrsunfällen, von denen einige tödlich verlaufen sind. Ein erheblicher Teil dieser Unfälle ist auf Leichtsinns und Rücksichtslosigkeit, schlechte Verkehrsdisziplin und mangelhaften Zustand zahlreicher im Verkehr benützter Fahrzeuge zurückzuführen.

Besonders die Jugend steht den Verkehrsvorschriften gleichgültig gegenüber und hat von den bestehenden Vorschriften oft keine Ahnung. Eltern, Lehrer und Erzieher werden daher gebeten, die Kinder zu beaufsichtigen und Schüler und Jugendliche immer wieder auf die Gefahr des Straßenverkehrs, besonders an verkehrsreichen Tagen, durch aufklärende Ausführungen in den Schulen hinzuweisen. Ein wesentliches Augenmerk ist dabei auf das Verhalten der jugendlichen Radfahrer zu legen. Erste Voraussetzung für eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr ist ein verkehrssicheres Fahrzeug. Dazu gehört neben einer funktionierenden Bremsvorrichtung am Vorder- und Hinterrad eine ordnungsmäßige Beleuchtungsanlage und ein rotes Schlußlicht. Nebeneinanderfahren, Fahren zu Zweit auf einem Rad u. a. verstößt gegen die Grundgesetze des Straßenverkehrs, weil darin erhebliche Gefahrenquellen liegen.

In den ländlichen Gebieten wurde die

Wahrnehmung gemacht, daß landwirtschaftliche Fahrzeuge die Verkehrsvorschriften nicht genügend einhalten. Vielfach halten diese Fahrzeuge nicht die rechte Straßenseite ein, sondern fahren in der Mitte oder sogar auf der linken Seite. Durch jede Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften werden aber andere Verkehrsteilnehmer gefährdet.

Die Fahrer von motorisierten Fahrzeugen verstoßen in den meisten Fällen gegen die Vorschriften über das Beleuchten und Ablenden der Fahrzeuge, die Höchstgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften sowie über vorschriftsmäßiges Überholen und Überholtwerden. Daneben sind zahlreiche Unfälle auf die Beeinflussung des Fahrers durch Alkohol zurückzuführen.

Auch die Vorschriften über die Beleuchtung an Fahrzeugen bei Nacht werden häufig nicht eingehalten und haben schon zu Verkehrsunfällen mit Todesfolge geführt.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, in Zukunft die Überwachung des Straßenverkehrs nachdrücklichst durchzuführen und schuldige Verkehrsteilnehmer unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Im Falle festgestellter Betrunkenheit des Kraftfahrers wird grundsätzlich von der Möglichkeit, die Fahrerlaubnis zu entziehen, Gebrauch gemacht. Nachsicht ist wegen der schweren Folgen verkehrswidrigen Verhaltens nicht mehr am Platze.

Landratsamt

Die Verteilung der Mittel aus dem Wohnungsbauprogramm

In einer Abhandlung: „Wo bleiben die Gelder aus dem Wohnungsbauprogramm?“ nimmt die „Calwer Zeitung“ in ihrer Nummer 81 vom 27. Mai 1950 zu den Fragen des sozialen Wohnungsbauprogramms Stellung. Leider enthält diese Abhandlung eine Reihe von Unrichtigkeiten und Unklarheiten. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, zur allgemeinen Aufklärung selbst das Wort zu nehmen.

Die Höhe der dem Kreis Calw aus dem Wohnungsbauprogramm zur Verfügung gestellten Mittel beläuft sich auf 2,685 Millionen DM. Dies ist dem Landratsamt am 20. März 1950 mitgeteilt worden. Durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt wurde die Öffentlichkeit am 31. März 1950 hiervon verständigt. Erst am 19. April sind die Richtlinien des Innenministeriums über die Verteilung der Gelder ergangen. Am 21. April 1950 haben die Bürgermeister Weisung erhalten, die Baulustigen aufzufordern, ihre Anträge bis zum 15. Mai dem Landratsamt vorzulegen. Inzwischen war auch das Sonderbauprogramm für Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politische Verfolgte (Lastenausgleichsberechtigte) erschienen, in welchem der Kreis für 100 Einheiten (in zwei Abschnitten) insgesamt 990 000 DM zugewiesen erhalten hatte. Die damit dem Kreis zur Verfügung stehende Summe von 4,675 Millionen reicht für rund 350 Wohnungseinheiten aus.

Die für das allgemeine und für das Sonderbauprogramm zugeteilte Summe haben wir von Anfang an für zu nieder gehalten und deshalb Anträge auf Erhöhung gestellt. Auch der Kreisrat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1950 eine dahingehende Entschliebung an die Staatsregierung gefaßt.

Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Anträge sind rund 500 Anträge für insgesamt rd. 800—900 Einheiten eingegangen. Schon die erste Überprüfung ergab, daß rund 600 Einheiten als in das soziale Wohnungsbauprogramm fallend förderungswürdig sind. Damit steht fest, daß — wie so oft in den letzten Jahren! — der Kuchen kleiner ist als die Eglust der Teilnehmer. Es blieb deshalb dem Verteilerausschuß nur die Möglichkeit, zu beschließen, daß die einzelnen Baugesuche nach ihrer Dringlichkeit behandelt werden müssen. Die Mitteilung der „Calwer Zeitung“, daß eine Verteilung nach der Kopfhöhe beschlossen worden sei, entspricht nicht den Tatsachen! Es wurde lediglich auf Wunsch einiger Teilnehmer an dieser Sitzung ausgerechnet, daß bei einer Verteilung nach der Kopfhöhe auf einen Einwohner 28 DM entfallen würden. Der Verteilerausschuß ist sich aber völlig klar darüber, daß eine solche schematische Verteilung verfehlt wäre, weil sie die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden völlig außer acht gelassen hätte. Es ist daher notwendig, jeden einzelnen Antrag genau durchzuprüfen. Dabei wurde die Feststellung gemacht, daß viele Anträge ungenügend vorbereitet waren und daß insbesondere die Angaben über das zur Verfügung stehende Eigenkapital, über den Mietwert der neuen Wohnungen usw., die für die Berechnung des unrentierlichen Teils der Baukosten und damit für die Festsetzung des Bauzuschusses häufig sehr ungenau waren, so daß mit Zeit und Arbeitsaufwand verbundene Rückfragen notwendig geworden sind. Immer-

Hühnerpest

Im Kreis Rastatt ist die Hühnerpest in den Gemeinden Rauental, Michelbach und Sulzbach im Murgtal ausgebrochen.

Landratsamt

Erfassung der Umstellungsgrundschulden

Demnächst werden im ganzen Bundesgebiet die Umstellungsgrundschulden neu erfaßt. Diese Ermittlungen dienen vor allem dazu, die gesamte Verschuldung der landwirtschaftlichen und der übrigen Grundstücke in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes festzustellen. Nach vorläufigen Ergebnissen vom vergangenen Jahr sind vermutlich gerade in Württemberg-Hohenzollern viele Umstellungsgrundschulden, die von RM-Schulden bei privaten Gläubigern herrühren, noch nicht gemeldet. Das läßt die Gesamtverschuldung unseres Landes im Vergleich mit anderen Ländern des Bundesgebietes sehr nieder erscheinen. Es ergeht daher die Aufforderung, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden gesicherten RM-Schulden bei privaten Gläubigern sofort bei der Württ. Landes-kreditanstalt, Zweigstelle Tübingen, Am Lustnauer Tor 3, anzumelden, soweit dies bei einem sonstigen Bankinstitut noch nicht geschehen ist. Anzugeben sind dabei Namen und Anschrift des Schuldners, der Gläubiger, die belasteten Grundstücke mit Grundbuchstelle, der im Grundbuch eingetragene RM-Betrag und der Schuldenstand am 21. 6. 1948 mit Zins- und Tilgungsverpflichtungen (-sätze und Fälligkeit).

Die Sparkassen und sonstigen Bankinsti-

stute werden bereit sein, in Zweifelsfragen Auskunft zu geben.

Erziehungsbeihilfen im Schuljahr 1950/51

Wie im Vorjahr werden auch im Schuljahr 1950/51 vom Kultministerium Erziehungsbeihilfen gewährt. Die Erziehungsbeihilfen sollen dazu beitragen, allen Kindern unseres Landes eine entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Eine Erziehungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn Begabung, Charakter, Leistungswille und Leistung des jungen Menschen eine über die einfache Erwerbsbefähigung hinausgehende Ausbildung rechtfertigen und wenn die Erziehungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Erziehungsbeihilfen werden nur gewährt für Kinder, deren Eltern in Württemberg-Hohenzollern wohnen — Ausnahmen sind in Härtefällen bei Heimatvertriebenen möglich — und die nach Vollendung ihrer Volksschulpflicht öffentliche oder private Lehranstalten besuchen.

Die Antragsformulare werden vom Kultministerium den Antragstellern über die Schulen zur Verfügung gestellt. Die Gesuche müssen bei den Schulen so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie von den Schulen bis zum 1. 8. 1950 dem Kultministerium vorgelegt werden können. Über weitere Einzelheiten kann jederzeit Auskunft eingeholt werden bei den Schulen, die vom Kultministerium angewiesen sind, den Eltern beratend zur Seite zu stehen.

hin hoffen wir trotz aller Schwierigkeiten, bis in etwa 3 Wochen die Anträge an die Landeskreditanstalt weiterleiten zu können, die endgültig entscheiden wird.

In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, auch in der Öffentlichkeit einmal darauf hinzuweisen, daß der Verteilerausschuß nicht bloß die Aufgabe hat, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gerecht als möglich zu verteilen, sondern auch zu verhindern, daß Bauvorhaben gefördert werden, bei denen von vornherein zu befürchten ist, daß der Baulustige in wenigen Jahren durch die Belastung aus dem Bau finanziell zu stark beansprucht ist und nicht mehr weiß, woher er neben den Aufwendungen für seinen Bau die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Familie nehmen soll.

Bemerkt sei, daß auch der Vertreter des VdK. zu der Sitzung des Verteilerausschusses geladen war, aber nicht erschienen ist.

Geissler, Landrat

Tagesgrundlehrgang über Autogenschweißen in Calw

Das Landesgewerbeamt Stuttgart führt in der Woche vom 19. bis 24. Juni einen Tages-Grundlehrgang über Autogenschweißen in Calw durch. Der Lehrgang findet in der Garage der Ver. Deckenfabriken Calw A.G., Eingang über die Leinenbrücke, statt. Weitere Anmeldungen sind an das Landesgewerbeamt Stuttgart-N, Kienerstraße 18, zu richten, schriftliche Einladung erfolgt von Stuttgart aus.

Auflockerung des Mieterschutzes und der Wohnraumbewirtschaftung bei Neubauten und Umbauten

(Fortsetzung)

II. Der steuerbegünstigte Wohnungsbau

Als begünstigte Wohnungen (Grundsteuervergünstigung) gelten auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mit benützt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient. Hierbei ist an die freiberuflich oder gewerblich Tätigen gedacht, die ihren Beruf innerhalb ihrer Wohnräume ausüben (Heimarbeiter, Vertreter, Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte usw.). Wenn auf dem Grundstück teils begünstigte, teils andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume geschaffen werden, so wird für den Teil des Grundstückes, der auf die nicht begünstigten Wohnungen und Räume fällt, die Grundsteuer voll erhoben. Die Ermittlung des Teilbetrages erfolgt nach dem Verhältnis der Jahresrohmiets, in einigen Fällen nach dem Verhältnis des umbauten Raumes. Die Grundsteuervergünstigung, die für die Höhe der Lasten und Miets von entscheidender Bedeutung ist, gilt auch, wenn es sich um den Wiederaufbau zerstörter oder die Wiederherstellung beschädigter Gebäude handelt. Die hierdurch geschaffenen Wohnungen und Wohnräume müssen natürlich den übrigen Bestimmungen über die Höchstgröße und die Kostenmiete entsprechen. Die Geschädigten werden auf die Möglichkeit hingewiesen, den Einheitswert auf den 21. Juni 1948 neu festsetzen zu lassen. Aber auch die Schaffung von Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude gewährt bei dem Vorhandensein der übrigen Bestimmungen die Grundsteuervergünstigung. Die Grundsteuervergünstigung sieht vor, daß die Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren nur nach dem Steuermaßbetrag erhoben wird, in dem die neugeschaffene Wohnung nicht berücksichtigt ist. Bei Kriegsschaden kann nach den Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien wegen Ertragsminderung weitere Senkung zeitweise in Frage kommen. Die Lockerung

Kreisbaugenossenschaft Calw Vergebung von Hochbauarbeiten

Zur Erstellung von 2 Reihenhäusern mit je 6 Einfamilienwohnungen in Calw-Wimberg werden auf Grund der VOB. die Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten vergeben.

Ab Montag, 5. Juni 1950, können die Vergabungsunterlagen bei Architekt W. Kohler in Calw, Schillerstraße 26, eingesehen und die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr dort abgeholt werden. Die Angebote sind verschlossen bis zum 10. Juni 1950 vormittags 10 Uhr bei der Kreisbaugenossenschaft Calw, Schloßberg 3, einzureichen, woselbst die Eröffnung sofort stattfindet. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Zur Erstellung von zwei 2-stöckigen Doppelwohngebäuden und einem 1-stöckigen Doppelwohngebäude in Calw-Wimberg werden auf Grund der VOB. die Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten vergeben.

Ab Montag, 5. Juni 1950, können die Vergabungsunterlagen bei der Kreisbaugenossenschaft Calw eingesehen und die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr dort abgeholt werden. Die Angebote sind verschlossen bis zum 10. Juni 1950 vormittags 10 Uhr daselbst einzureichen, wo die Eröffnung sofort stattfindet. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.

der Wohnungswirtschaft geschieht nun bei dem steuerbegünstigten Wohnungsbau nach zwei besonderen Richtungen, je nachdem es sich um die Grundsteuervergünstigung des Wohnungsbaugesetzes oder aber nur um die Steuerfreiheit nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes (Absetzung von den Werbungskosten) handelt. Hierbei gewährt die Einkommensteuervergünstigung eine wesentlichere Lockerung in der teilweisen Aufhebung der Wohnungswirtschaft als die Grundsteuervergünstigung, die zum Beispiel den seitherigen Mieterschutz überhaupt nicht aufhebt. Im einzelnen:

A. Wohnraumbewirtschaftung

Beide Arten der Steuerbegünstigung (Grundsteuervergünstigung nach dem Wohnungsbaugesetz und auch Steuervergünstigung nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes) stellen Wohnungen von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden vollkommen frei. Dies gilt namentlich für den Ausbau und die Erweiterung bestehender Gebäude. Die Wohnungen müssen nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sein und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden sein. Soweit bis zum 27. April 1950 allerdings Wohnungen durch die Wohnungsbehörde zugewiesen worden sind, muß es für die derzeitigen Mieter hierbei sein Bewenden behalten.

B. Preisbildung

Bei beiden Arten der Steuervergünstigung darf im Rahmen der Vorschriften über die Preisbildung höchstens die Miete erhoben werden, die zur Deckung der Kosten erforderlich ist. Die Berechnung dieser sogenannten Kostenmiete ist näheren Vorschriften der Bundesregierung vorbehalten worden. Diese Vorschriften werden sich auch auf die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung erstrecken. Für steuerbegünstigte Wohnungen, bei deren Finanzierung Darlehen oder Zuschüsse, welche gem. § 7 c des Einkom-

mensteuergesetzes Steuerfreiheit genießen, eingesetzt sind, besteht die weitere Einschränkung, daß die Miete den Betrag von 1,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen darf. Die Obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Ferner können aus Billigkeitsgründen und zur Senkung von Miets durch Landesgesetz die Grundsteuervergünstigungen auch auf früher begonnene und bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Wohnungen ausgedehnt werden. In diesem Fall ist die Miete um die bisher in der Miete enthaltene, auf die Wohnung anteilig entfallende Grundsteuer zu senken.

Von der Lockerung der Preisbildung beim steuerbegünstigten Wohnungsbau kann demnach nicht gesprochen werden, da die Grenzen, welche die Kostenmiete, schaft, von den seither üblichen Mietzinsen nicht unterschritten sein dürften.

C. Mieterschutz

Bezüglich der Regelung des Mieterschutzes geht jede der beiden Arten von Steuervergünstigungen einen besonderen Weg.

a) Für steuerbegünstigte Wohnungen, bei denen Grundsteuervergünstigungen in Anspruch genommen sind, bleibt der seitherige Mieterschutz in vollem Umfange bestehen.

b) Dagegen sind steuerbegünstigte Wohnungen, die ohne Grundsteuervergünstigung gebaut werden, also Wohnungen, bei denen lediglich die Steuerfreiheit nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist (durch Finanzierung von steuerfreien Darlehen oder Zuschüssen) im wesentlichen vom Mieterschutz befreit. Bezüglich des Umfangs dieser Befreiung finden alle oben I C beim frei finanzierten Wohnungsbau aufgeführten Bestimmungen Anwendung (Ausnahme für Werkwohnungen und werkgeförderte Wohnungen sowie für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — 27. 4. 1950 — begründeten Mietverhältnisse sowie für Räume, die zu einer bereits unter Mieterschutz stehenden Wohnung dazu kommen).

Die oben I A Ziffer 1—9 aufgezählten Schutzvorschriften (beim Tod des Mieters, bei der Räumung, bei der Aufrechnung und bei der Kündigung usw.) finden auch auf die vom Mieterschutz befreiten Mietverhältnisse steuerbegünstigter Wohnungen Anwendung, weil auf ihren sozialen Charakter nicht verzichtet werden konnte. Dieser Eingriff in die an und für sich wünschenswerte Vertragsfreiheit mußte im dringenden Interesse der wirtschaftlich Schwächeren vorgenommen werden.

(Schluß folgt)

Landwirtschaftsschule Calw

Der Lehrausflug der Landwirtschaftsschule Calw findet am Samstag, 1. Juli 1950 statt. Näheres siehe Anschlag am Schwarzen Brett des Bürgermeisteramtes.

Die ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie die Schüler des unteren Kurses werden zu diesem Lehrausflug hiermit freundlichst eingeladen.

Letzter Anmeldetermin: 12. Juni 1950.

Die Schulleitung

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern e.V.

Kreisverein Calw

Wer kennt: Schilling, August, Wachtmeister b. d. Art., geb. 1914/15? — Rudi, Familienname fehlt, Uffz. b. d. Flak, geb. 1913? Beide sollen aus dem Altkreis Nagold stammen, beide sind Schreiner von Beruf und kamen am 20. 5. 1945 bei Hoyerswerde in Gefangenschaft. — Um Zuschriften wird an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Kartoffelkäferbekämpfung 1950

Die trockene Witterung des vergangenen Jahres sowie der seither überaus günstige Klimaablauf waren für die Vermehrung vieler Schädlinge wie geschaffen. Nach den bereits von überall vorliegenden Meldungen tritt der Kartoffelkäfer dieses Jahr ganz besonders stark auf. Es sind daher alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Verlauf aller wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Zur Bekämpfung dieses Großschädlings werden nachstehende Richtlinien und Hinweise gegeben:

1. Feststellung des Kartoffelkäferbefalls: Pflicht eines jeden Kartoffelanbauers ist: Seine Kartoffelfelder auf das Auftreten von Käfern, Eigelegen (an der Unterseite der Blätter) und Larven regelmäßig zu überwachen. Bei Auftreten sofortige Meldung an die Ortspolizeibehörde.

2. Bekämpfung: Für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung ist die Ortspolizeibehörde voll verantwortlich. Gemäß den geltenden Bestimmungen ist jeder Kartoffelanbauer verpflichtet, die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Bei dem diesjährigen starken Befall und dem bestehenden Gerätemangel ist eine Bekämpfung auf gemeinschaftlicher Grundlage unbedingt erforderlich. Den Gemeinden wird daher die Aufstellung von Bekämpfungskolonnen empfohlen.

Wichtig ist vor allem, daß bereits die erste Larvengeneration, die jetzt, also kurz von der Heuernte auftritt, mit aller Kraft bekämpft wird. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird der beste Erfolg dann erreicht, wenn vom Auftreten der Larven ab alle befallenen Felder zweimal im Abstand von 8 bis 14 Tagen behandelt werden. Je nach Witterung — bei Gewitterregen — auch öfters.

3. Bekämpfungsmittel: Die Bekämpfungsmittel stehen den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung. Sie werden ausschließlich durch das Landwirtschaftsministerium beschafft. Von den Gemeinden oder einzelnen Betrieben direkt erworbene Bekämpfungsmittel gehen auf deren Rechnung. Im Bedarfsfalle sind weitere Zuteilungen beim Landwirtschaftsamt anzufordern. Bevor neue Mittel beschafft werden, müssen die in den Gemeinden noch lagernden Kalkarsen-Bestände aufgebraucht werden. Noch vorhandenes französisches Kalkarsen darf zur Kartoffelkäferbekämpfung nicht benutzt werden. Auch ist das Verstäuben von Kalkarsen streng verboten.

Als Spritzmittel stehen zur Verfügung: Kalkarsen — Anwendung 1%ig (1 kg auf 100 l Wasser). Gesarol 50 — Anwendung 0,2%ig (200 g auf 100 l Wasser).

Als Stäubemittel stehen zur Verfügung:

Gesarol	Aufwandmenge	20 kg/ha
Potasan	Aufwandmenge	15—20 kg/ha
Multanin	Aufwandmenge	20 kg/ha

Kalkarsen ist überall vorhanden. Es ist für Menschen und Haustiere sehr giftig und darf daher auf keinen Fall frei ausgegeben werden. Bei der Behandlung der Kartoffeln ist darauf zu achten, daß keine blühenden Unkräuter oder andere blühenden Pflanzen getroffen werden. Es könnten sonst Bienenschäden entstehen! — Zur Verhütung und Bekämpfung der Krautfäule sollte allen Spritzbrühen gleich ein Kupfermittel zugesetzt werden. Auf 100 Liter Brühe 1—2 kg eines Kupferkalkpräparates oder 750 Gramm eines verstärkten Kupfermittels oder 500 Gramm eines Kupfer-Schwefel-Mittels. Wenn auch im letzten Jahr infolge des trockenen Wetters die Krautfäule nur selten auftrat, so sollte auf jeden Fall doch in diesem Jahr wieder vorbeugend mit Kupfer gespritzt werden.

4. Geräte: Für den jeder Zeit einsatzfähigen Zustand der landeseigenen Be-

kämpfungsgeschäfte ist die Gemeinde verantwortlich — daher sorgfältige, sachgemäße Handhabung und Pflege. Nach jedem Gebrauch sind die Spritzen auszuspülen. Sämtliche Reparaturkosten, die nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, gehen zu Lasten der Gemeinden. Diese Regelung ist notwendig, da die in letzter Zeit entstandenen Kosten für die laufenden Instandhaltungen der Geräte vom Landwirtschaftsministerium nicht mehr getragen werden können. Der größte Teil dieser Kosten entsteht durch mangelhafte Pflege oder Unterbringung der Geräte und durch unsachgemäße Handhabung. Den Gemeindeverwaltungen wird daher empfohlen, fachkundige Kräfte mit der Betreuung und dem Einsatz der Geräte verantwortlich zu beauftragen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei sofortiger, pflichtbewußter und ordnungsmäßiger Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen die augenblicklich drohende Kartoffelkäfergefahr für den weiteren Verlauf des Jahres jetzt schon im eigenen Interesse der Kartoffelanbauer gebannt werden kann und muß.

Landwirtschaftsamt Calw

Maikäfer-Bekämpfungsaktion im Norden des Kreises

Wie von den Pflanzenschutzämtern vorausgerechnet, trat Mitte Mai ein starker Maikäferbefall ein. Das Befallsgebiet umfaßte hauptsächlich die Gemeinden Arnbach, Birkenfeld, Gräfenhausen, Feldrennach, Ottenhausen, Niebelsbach.

Vom Landwirtschaftsamt Calw im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in Tübingen wurde in den Befallsgebieten eine systematische Bekämpfung dieses Schädling der Landwirtschaft eingeleitet. Mit Motorverstäuber wurden die ganzen Waldländer mit Kontaktgiftmittel wie Nexit-Viton und dem Stäubemittel Elephant tüchtig eingestäubt.

Der Erfolg war ein durchschlagender. Nach einigen Stunden lag der Boden voll toter Maikäfer. Wo Neuzuflug festgestellt werden mußte, wurde die Aktion wiederholt. Leider mußte der Motorverstäuber auch noch anderweitig im Lande eingesetzt werden und konnte die Bekämpfung nur eine kurzfristige sein. Es ist zu wünschen, daß in den Befallsgebieten dieser neuartige Verstäuber stationiert bleibt, um im Bedarfsfalle sofort einsatzbereit zu sein.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Herrenberg

Bei der Zuchtviehabsatzveranstaltung am 20. Mai in Herrenberg wurde ein Bulle in Zuchtwertklasse I, 23 in Zuchtwertklasse II und 53 in Zuchtwertklasse III gekört. Den in Klasse I gekörnten Spitzenbuller erwarb der Farrenhaltungsverein Sindelfingen um 3500 DM. Der bei den Bullen der Zuchtwertklasse II an die Spitze gestellte Jungfarrer wurde von der Stadt Herrenberg um 3340 DM ersteigert. Auch die übrigen Bullen der Zuchtwertklasse II

waren gefragt, so daß für diese Bullen ein Durchschnittspreis von 2179 DM angelegt wurde. Bei Versteigerung der Bullen der Zuchtwertklasse III konnte die erfreuliche Feststellung gemacht werden, daß die Käufer die Bullen mit guter Leistungsabstammung offensichtlich bevorzugten. Im Durchschnitt kosteten die Bullen der Zuchtwertklasse III, die mit Ausnahme von 2 Stück den Besitzer wechselten, 1164 DM, bei einem Höchstpreis von 1680 DM und einem Mindestpreis von 800 DM. Weniger gut ging der Verkauf der Zuchtkalbinnen vonstatten. Wegen zu geringen Gebotes wurden 4 Kalbinnen nicht abgegeben, die übrigen 7 wechselten den Besitzer zu einem Durchschnittspreis von knapp 1200 DM.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 448 Stück Großvieh, 788 Kälber, 1084 Schweine. Die Notierungen: Ochsen jung: aa 86—96, a 74—82; Bullen jung: aa 82—88, a 76—82; Bullen alt: a 70—74; Rinder: aa 96—102, a 80—93, b 70—78; Kühe jung: a 63—73, b 54—62, c 43—53, d 42; Kälber: a 110—115, b 102—110, c 85—98, d 80; Schweine: a 106—111, b1, b2, c 110 bis 112, d, e 104—110, g1 90—100; g2 78 bis 85.

Nagolder Wochenmarktbericht

Kopfsalat 10—20 Pf., Spinat 1 Pfd. 15 Pf., Sommerrettich 1 St. 8—10 Pf., Gelbe Rüben 1 Bund 30 Pf., Rhabarber 1 Pfd. 15 Pf., Kopfkohlrabi 1 St. 15 Pf., Tomatensetzlinge 12—20 Pf., Gurkensetzlinge 10 Pf., Sp. Krautsetzlinge 1 St. 2 Pf., Blau-Krautsetzlinge 2 Pf., Blumenkohlsetzlinge 2 Pf., Lauchsetzlinge 1 Pf. — Landbutter 1 Pfd. 2.60 DM.

Zigarren- und Zigaretten-Haus

Artur Illinger

Für jeden Geschmack das Richtige.

Gepflegte Weine, Liköre und Kognak

Calw, Badstr. 7, Ruf 282
Filiale Lederstraße 22

Groß- und Einzelhandel

Einmaliges Radio-Sonderangebot!

— nur kurze Zeit —

Sie erhalten beim Kauf eines deutschen Markenempfängers wie Siemens, Telefunken, Lorenz etc. für Ihren alten Apparat, ob betriebsfähig oder nicht, den Höchstpreis als Anzahlung vergütet. Rest in 10 Monatsraten.

Geräte ab DM 96.—

Benützen Sie diese außergewöhnliche Gelegenheit zur Anschaffung eines modernen und zukunftsicheren Rundfunkempfängers. Größtes und reichhaltigstes Lager. — Unverbindliche Vorführung in Ihrem Heim.

RADIO-VOGT CALW, Lederstraße 4

Damen- und Herrenwäsche
Modewaren

Korsetts, Corselets

Büstenhalter, Leibbinden

Moderne Badeanzüge

und -Mäntel

kauft Jedermann

bei **Biedermann**

vorm. M. König

Calw, Bahnhofstraße 10

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

13. Kurse für das Bekleidungs-Handwerk

1. Für Damenschneiderinnen

- über Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Unterrichtsstunden. Teilnehmergebühr 45.— DM.
- über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.
- über Modezeichnen von der Teilskizze bis zum Modellkleid. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25 DM.
- Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 60 Unterrichtsstunden. Teilnehmergebühr 25.— DM.

2. Für Herrenschneider

- über Zuschneiden der gesamten Herren- u. Knabenbekleidung. Dauer 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45 DM.
- über die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.

3. Kurs über Stoff- und Warenkunde für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18.— DM.

4. Kurs über Kunststopfen für Schneider und Schneiderinnen. Dauer 16 Stunden, Teilnehmergebühr 8.— DM

14. Wäscheschneiderinnenkurs über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

15. Tapezierkurs, Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

16. Rechenschieberkurs, Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9—12 Uhr, Teilnehmergebühr 10.— DM.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 23. Mai 1950

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Creditgesellschaft m.b.H. Leonberg-Calw, Gemeinschaftshilfswerk Treuhand i. L.“ — noch nicht eingetragene Gesellschaft, daher persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Karl Grasser, Leonberg-Silberberg und dessen Ehefrau Else Grasser — wird dem Konkursverwalter, Bezirksnotar Richard Bacher in Calw, auf dessen Antrag als Voranschuß auf seinen Vergütungsanspruch eine Abschlagszahlung von 1200 DM — eintausendzweihundert Deutsche Mark — in der Weise bewilligt, daß er einen entsprechenden Betrag aus der Konkursmasse entnehmen kann.

N 1/49.

Aufgebot

F 1/50. Die Direktorswitwe Mathilde Mausser, geb. Rall, in Bad Teinach hat das Aufgebot über den bezüglich der am 14. Dezember 1934 in das Grundbuch von Bad Teinach GBH Nr. 103 a Abt. III Nr. 2, GBH Nr. 31 a Abt. III Nr. 5, GBH Nr. 63 a Abt. III Nr. 7 eingetragenen Grundschuld zugunsten der Kreissparkasse Calw im Betrage von 8000.— RM am 14. Dezember 1934 vom Grundbuchamt Bad Teinach gebildeten Grundschuldbrief Nr. II 95 856 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, 29. September 1950, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Sitzungssaal — anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Calw, 16. Mai 1950

Amtsgericht

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung B 186 — 24. 5. 1950: Dobel-Verlag Dr. Curt Tillmann, G.m.b.H., in Neuenbürg. Der Sitz ist von Dobel nach Neuenbürg verlegt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden. Dr. Curt Tillman ist nicht mehr Geschäftsführer. Alleiniger Geschäftsführer ist Fridolin Biesinger, Buchdruckereibesitzer in Neuenbürg. Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. Mai 1950.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Kulturwerk Calw

Montag, 5. Juni, 20.15 Uhr, Georgenäum, Arbeitsgemeinschaft Studienrat Kapp „Das Drama des Realismus“.

Freitag, 9. Juni, 20.15 Uhr, Stadthalle Calw, Sinfoniekonzert der Stuttgarter Philharmoniker unter Leitung von Dr. Willem van Hoogstraten. Solistin: Alice Schönfeld, Violine. Werke von Beethoven, Mozart, Tschaiowsky. Karten von 1,50 bis 4,00 DM bei der Buchhandlung Häussler und der Abendkasse.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Samstag, 3. Juni 1950

20.30 Uhr Jugendabendmahlfeier.
Dreieinigkeitsfest, 4. Juni 1950
8.00 Uhr Christenlehre (Töchter), 8.00 Uhr Frühgottesdienst, bei gutem Wetter bei den Annabuchen (Weymann), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 7. Juni 1950

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20.00 Uhr Helferinnenabend, 20.00 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 8. Juni 1950

20.00 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Dreieinigkeitsfest, 4. Juni:

9.30: Hauptgottesdienst (B.; Verlesung der Botschaft der Evang. Kirche in Deutschland: „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“) — 10.45: Kindergottesdienst — 11.15: Christenlehre (Töchter) — 14.00: Monatsstunde (Vereinshaus).

Mittwoch, 7. Juni: Schülergottesdienst. Iselehausen: 9.30: Gottesdienst (W.) — 10.30: Christenlehre — 11.15: Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 3. Juni 1950

20.30 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St.-Georgs-Kapelle (Seifert).
Trinitatisfest, 4. Juni 1950

8.30 Uhr Gottesdienst Kreis Krankenhaus (Schäufele), 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Seifert), 10.00 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 7. Juni 1950

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert), 20.00 Uhr Evang. Frauenabend Gemeindehaus).

Donnerstag, 8. Juni 1950

20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21.00 Uhr Vorbereitung.

Oberschule Altensteig

Aufnahmeprüfung in Klasse 1

Die Aufnahmeprüfung beginnt am Donnerstag, 15. Juni, um 8 Uhr.

Die Anmeldefrist endet am 10. Juni. Persönliche Anmeldungen durch die Eltern sind am Freitag, 9. Juni und am Samstag, 10. Juni von 11.30 bis 12.30 erwünscht. Schüler, die vor dem 1. September 1938 geboren sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Es gibt wieder

Friedens-Vollmilch

mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfettgehalt von 3,4 Prozent

Der geringe Mehrpreis wird durch den höheren Gehalt reichlich aufgewogen. Wir glauben, daß gerade die sparsame Mutter und Hausfrau zu dieser besten Milchsorte greift, da sie praktisch die billigste ist. Jetzt kann man wieder von der

Milch als bestem und billigstem Nahrungsmittel

sprechen. Die heute in den Verkehr kommende Friedens-Vollmilch wird mancher Hausfrau, die selbster beim Bauern direkt ihre Vollmilch holte, diesen Weg sparen, da sie jetzt im Milchgeschäft gleich gehaltvolle Milch erhält.

MILCHHOF PFORZHEIM

Ist Ihr altes Radiogerät wertlos?

!! Nein !!

Wie schon seit Jahren, nehmen wir beim Kauf eines neuen Radiogerätes Ihr altes Gerät (auch wenn defekt) zum Tageshöchstpreis in Zahlung.

Wir führen sämtliche Marken-Radiogeräte am Lager. Unser Kundendienst ist immer für Sie bereit.

Immer lustig — immer froh
durch Musik und Radio

VOM

MUSIK-RADIO

ALHACA

Calw, Marktstr. 8

Calmbach, Hauptstr. 109